

von Lehrkräften für die Primarschule“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1938.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Eugster.

Dr. P. Marx.

## **Gesetz**

über den

### **Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz).**

(Vom 3. Juli 1938.)

#### **I. Recht zur Berufsausübung.**

§ 1. Das Recht zur berufsmäßigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivilprozessen, mit Ausnahme des summarischen Verfahrens und desjenigen in nichtstreitigen Rechtssachen, und in Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten, sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen steht nur handlungsfähigen, ehrenhaften und zutrauenswürdigen Schweizerbürgern und -bürgerinnen zu, denen das Obergericht das Fähigkeitszeugnis oder eine Bewilligung gemäß § 3 dieses Gesetzes erteilt hat.

§ 2. Das Fähigkeitszeugnis erhält, wer die zürcherische Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat.

Das Obergericht kann ausnahmsweise Bewerbern, die auf Grund ihres Bildungsganges und einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Rechtspflege oder in der Verwaltung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes geeignet erscheinen, nach Anhörung der Prüfungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 3. Wer von einem andern Kanton oder von einer mehrere Kantone umfassenden Konkordatsbehörde das Fähigkeitszeugnis als Rechtsanwalt, Advokat oder Fürsprech er-

halten hat und unter Berufung auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung den Rechtsanwaltsberuf im Kanton Zürich ausüben will, bedarf hiezu einer Bewilligung des Obergerichts. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber die in § 1 genannten persönlichen Eigenschaften besitzt.

§ 4. Wer sich um das zürcherische Fähigkeitszeugnis bewirbt (§ 2) oder um die Bewilligung gemäß § 3 ersucht, hat die Erklärung abzugeben, daß er Behörden und Privatpersonen von der Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses befreie und mit der Aushändigung der seine Person betreffenden Akten an das Obergericht einverstanden sei.

§ 5. Mit Bewilligung des Obergerichtes kann der im Kanton Zürich niedergelassene Rechtsanwalt unter seiner eigenen Verantwortlichkeit Personen, die sich auf die zürcherische Rechtsanwaltsprüfung vorbereiten und die in § 1 genannten Eigenschaften besitzen, Zivil- und Strafprozesse führen lassen.

Wegen schwerer Verstöße des Anwaltes oder des Anwaltskandidaten gegen die Rechtsanwaltspflichten kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

§ 6. Die Zulassung zur Prüfung setzt die in § 1 genannten persönlichen Eigenschaften, Wohnsitz im Kanton Zürich seit mindestens einem Jahr, allgemeine und rechtswissenschaftliche Bildung, sowie praktische Betätigung des Bewerbers voraus. Das Obergericht erläßt darüber eine Verordnung und setzt die Prüfungsordnung fest.

## II. Pflichten des Rechtsanwaltes.

§ 7. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgewahren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Er enthält sich aufdringlicher Empfehlung.

§ 8. Der Rechtsanwalt wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse des Auftraggebers und ist dabei bestrebt, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Im Rahmen seines Auftrages ist er dem Richter behülflich, das Recht zu finden.

Er soll den Auftraggeber von der Einleitung und Durchführung mutwilliger oder offenbar aussichtsloser Prozesse abhalten.

§ 9. Jeder im Kanton Zürich niedergelassene, praktizierende Rechtsanwalt ist verpflichtet, amtliche Verbeiständungen von Parteien, denen die unentgeltliche Prozeßführung bewilligt ist, und amtliche Verteidigungen zu übernehmen.

Er kann die Übernahme solcher Aufträge nur aus zwingenden Gründen ablehnen.

Als Entgelt für seine Bemühungen wird ihm eine mäßige Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Diese Entschiede sind nicht weiterziehbar.

§ 10. Dem Rechtsanwalt ist untersagt, sich Streitige Forderungen abtreten zu lassen oder mit seinem Auftraggeber die Abrede zu treffen, daß er im Falle des Obsiegens in irgendwelcher Form am Prozeßgewinne teilhabe oder einen ungünstigen Ausgang des Prozesses auf sich nehme.

Ebenso ist ihm untersagt, für die Vermittlung von Aufträgen zu anwaltlicher Tätigkeit Provisionen oder Entschädigungen irgendwelcher Art zu leisten oder entgegenzunehmen.

§ 11. Der Rechtsanwalt soll in einer ihm übertragenen Angelegenheit mit der Gegenpartei, die durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, ohne dessen Wissen nicht direkt verkehren.

Den Inhabern, Mitarbeitern und Substituten des gleichen Anwaltsbureaus ist untersagt, in derselben Streitsache verschiedene Parteien gegeneinander zu vertreten.

§ 12. Der Rechtsanwalt bewahrt ihm anvertraute Gelder, Wertschriften und andere verwertbare Sachen so auf, daß sie jederzeit herausgegeben werden können. Sein gesetzliches Verrechnungs- und Retentionsrecht bleibt ihm gewahrt.

Er legt dem Auftraggeber auf erstes Verlangen Rechnung ab über seine Honoraransprüche, Spesen und Inkassi.

Die ihm anvertrauten Akten gibt er dem Berechtigten auf erstes Verlangen heraus, gleichviel, ob er für seine Honoraransprüche gedeckt sei oder nicht.

Nicht herausverlangte Akten, sowie die Handakten bewahrt er während zehn Jahren auf.

§ 13. Der Rechtsanwalt führt die Bücher, die nötig sind, um seine Bemühungen, sowie seine geschäftlichen Guthaben und Verpflichtungen jederzeit feststellen zu können.

Die Belege sind geordnet und mit den Büchern während zehn Jahren aufzubewahren.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

§ 14. Der Rechtsanwalt wahrt Geheimnisse, die ihm um seines Berufes willen anvertraut werden oder die er bei Ausübung seines Berufes wahrnimmt. Er legt diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern und Angestellten auf und wacht über ihre Erfüllung.

Wenn der Berechtigte einwilligt, oder ein höheres Interesse es dem Rechtsanwalt notwendig erscheinen läßt, ist er befugt, solche Geheimnisse zu offenbaren.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Rechtsanwalt seine Mitarbeiter und Angestellten von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

### III. Aufsichtsbehörden.

§ 15. Die Aufsicht über die Rechtsanwälte wird vom Obergericht und von der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte ausgeübt.

§ 16. Die Aufsichtskommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier durch das Obergericht und drei durch die Rechtsanwaltschaft je auf die Amtsdauer des Obergerichtes gewählt werden.

Auf dieselbe Amtsdauer werden im gleichen Verhältnis sieben Ersatzmänner gewählt.

Das Obergericht wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Aufsichtskommission aus dem Kreise seiner Mitglieder.

Das Protokoll wird vom Obergerichtsschreiber oder seinem Stellvertreter geführt.

§ 17. Die Wahl der von der Rechtsanwaltschaft zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Aufsichtskommission erfolgt durch die im Kanton Zürich niedergelassenen praktizierenden Rechtsanwälte.

Das Obergericht erläßt die für die Durchführung dieser Wahlen erforderlichen Bestimmungen und bestellt ein Wahlbureau von fünf Mitgliedern, von denen zwei der Rechtsanwaltschaft angehören.

§ 18. Die Aufsichtskommission ist beschlußfähig, wenn sie mit vier vom Obergericht und drei von der Rechtsanwaltschaft gewählten Mitgliedern oder Ersatzmännern besetzt ist.

Im übrigen gibt sich die Aufsichtskommission ihre Geschäftsordnung selbst.

Über die Entschädigung ihrer Mitglieder erläßt das Obergericht eine Verordnung.

§ 19. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausstand der Gerichtsbeamten finden auf die Aufsichtsbehörden Anwendung.

§ 20. Die Aufsichtskommission stellt dem Obergericht Antrag über die Verwirkung des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (§§ 30 und 31 dieses Gesetzes) und begutachtet zuhanden des Obergerichtes die Gesuche

- a) um Erlaß der Prüfung im Sinne des § 2;
- b) um Bewilligung der Prozeßführung im Sinne des § 5;
- c) um Bewilligung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich im Sinne des § 3 und
- d) um Wiedererteilung des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich im Sinne des § 32.

§ 21. Die Aufsichtskommission ahndet Verstöße gegen die dem Rechtsanwälte gemäß Abschnitt II dieses Gesetzes

aufgelegten Pflichten, sowie Übertretungen anderer Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht Polizeibuße angedroht ist, und beurteilt Beschwerden gegen Moderationsentscheide gemäß § 34, Abs. 2.

#### IV. Disziplinarstrafen und vorläufige Einstellung im Berufe.

§ 22. Disziplinarstrafen für Verstöße gegen die Pflichten der Rechtsanwälte sind:

- a) Verweis;
- b) Ordnungsbuße bis Fr. 1000.—;
- c) Einstellung im Beruf auf die Dauer wenigstens zweier Monate und höchstens eines Jahres.

Mit der Einstellung im Berufe kann, wo besondere Umstände es rechtfertigen, Ordnungsbuße bis Fr. 1000.— verbunden werden.

In leichten Fällen kann an Stelle einer Strafe Verwarnung eintreten.

§ 23. Steht ein Rechtsanwalt in einer Straf- oder Disziplinaruntersuchung und lassen bewiesene Tatsachen mit Bestimmtheit erwarten, daß der Entzug des Rechtes zur Berufsausübung nicht mehr vermeidbar ist, so kann er für die Zeit bis zum Entscheide des Obergerichtes über den Entzug des Rechtes durch einstimmigen Beschluß der Aufsichtskommission vorläufig im Beruf eingestellt werden.

§ 24. Mit der Einstellung im Berufe wird in jedem Falle die Androhung verbunden, daß der Eingestellte dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gemäß § 80 des Strafgesetzbuches überwiesen würde, wenn er während der Dauer der Einstellung Handlungen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes vornähme oder vorzunehmen versuchte.

§ 25. Ordnungsvergehen im Sinne dieses Gesetzes verjähren in sechs Monaten von der Entdeckung, jedenfalls aber in zwei Jahren von der Begehung an.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung der Aufsichtsbehörden oder des mit der Untersuchung beauftragten Behördemitgliedes, die wegen der in Frage stehenden Pflichtverletzung gegen den Beschuldigten gerichtet ist.

Die Verjährung ruht während eines denselben Tatbestand erfassenden Strafverfahrens. Mit der Zustellung des letztinstanzlichen Erledigungsentscheidendes beginnt die Verjährung neu zu laufen.

#### **V. Disziplinarverfahren.**

§ 26. Im Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte können Zeugen oder Sachverständige einvernommen und Beweisstücke bei Drittpersonen erhoben werden.

Für die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, solche Einvernahmen durch eines ihrer Mitglieder vornehmen zu lassen.

§ 27. Wer im Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte wesentlich falsches Zeugnis ablegt oder wissentlich ein falsches Gutachten erstattet, wird mit Arbeitshaus, in leichten Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 28. Dem Beschuldigten ist im Sinne des § 17 der Strafprozeßordnung Einsicht in die Akten zu gewähren und es ist ihm Gelegenheit zu bieten, sich binnen angemessener Frist zu den Ergebnissen der Untersuchung schriftlich zu äußern.

§ 29. Gegen die Einstellung im Beruf kann der Rechtsanwalt binnen zehn Tagen von der Zustellung des Entscheidendes der Aufsichtskommission an schriftlich mit Angabe der Gründe an das Obergericht rekurrieren.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann ihm aber vom Präsidenten des Obergerichtes ausnahmsweise erteilt werden.

#### **VI. Verlust und Wiedererteilung des Rechtes zur Berufsausübung.**

§ 30. Das Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich erlischt mit dem Verlust des Schweizerbürgerrechtes, des Aktivbürgerrechtes oder der Handlungsfähigkeit.

Verliert der Inhaber die Ehrenhaftigkeit oder die Zutrauenswürdigkeit, so wird ihm das Recht entzogen.

Die Entgegennahme des Verzichtes auf das Recht kann verweigert werden, wenn der Entzug des Rechtes wegen Verfehlungen bevorsteht.

Über den Entzug des Rechtes und die Entgegennahme des Verzichtes beschließt das Obergericht nach Abschluß der von der Aufsichtskommission durchgeführten Untersuchung und nach Eingang ihres Antrages. Es kann die Akten ergänzen oder sie zur Ergänzung an die Aufsichtskommission zurückweisen. Die §§ 26—28, sowie § 24 finden sinngemäß Anwendung.

§ 31. Wird einem Rechtsanwalte, den das Obergericht gemäß § 3 zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich zugelassen hat, das dieser Bewilligung zugrunde liegende Fähigkeitszeugnis entzogen, so erlischt sein Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich.

Wird ein Rechtsanwalt, der das zürcherische Fähigkeitszeugnis oder eine Bewilligung gemäß § 3 besitzt, in einem andern Kanton einer auf Grund des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung erteilten Bewilligung verlustig erklärt oder strafweise in der Ausübung des Berufes eingestellt, so prüft die Aufsichtskommission, ob das für den Kanton Zürich erteilte Recht zu entziehen sei.

§ 32. Wird das Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes infolge Verlustes der Ehrenhaftigkeit oder Zutrauenswürdigkeit entzogen, oder war eine dieser Eigenschaften bei Entgegennahme des Verzichtes auf das Recht nicht mehr vorhanden, so kann es vor Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Beschlusse des Obergerichtes an, nicht wieder erteilt werden. Unter besondern Verhältnissen kann die Frist auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

Ist dem Betroffenen durch den Strafrichter die Ausübung des Berufes untersagt, so kann das Recht nicht vor Ablauf der durch den Strafrichter festgesetzten Frist wieder erteilt werden.

Das Obergericht kann in besondern Fällen verlangen, daß der Gesuchsteller die Anwaltsprüfung ganz oder teilweise wiederholt.

## **VII. Gebühren der Rechtsanwälte. Moderationsverfahren.**

§ 33. Die Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte für ihre Bemühungen im Sinne von § 1 und die damit in engem Zusammenhange stehende Tätigkeit erfolgt durch Verordnung des Obergerichtes.

Die Gebühren sollen nach Maßgabe der zur Erledigung des Rechtsstreites notwendigen Bemühungen, sowie unter Berücksichtigung des Streitwertes oder Interessewertes bemessen werden.

§ 34. Die Prozeßparteien und die Anwälte sind berechtigt, beanstandete Anwaltsrechnungen durch das Gericht, bei dem der Prozeß anhängig ist, oder im Kanton Zürich letztinstanzlich anhängig war, auf ihre Angemessenheit und Übereinstimmung mit dem Gebührentarif prüfen und den Betrag festsetzen zu lassen.

Gegen Entscheide über solche Begehren kann innert zehn Tagen, von der Zustellung des Entscheides an, Beschwerde bei der Aufsichtskommission geführt werden.

## **VIII. Besondere Strafbestimmungen.**

§ 35. Aufnahme und Wiederaufnahme der Rechtsanwalts-tätigkeit im Kanton Zürich sind dem Obergericht anzuzeigen.

Übertretungen dieser Vorschrift werden in leichten Fällen mit Ordnungsbuße bis zu Fr. 50.—, in schwereren Fällen durch das Statthalteramt mit Polizeibuße bis zu Fr. 500.— bestraft.

§ 36. Mit Ordnungsbuße bis zu Fr. 100.— wird bestraft, wer im Besitze eines außerkantonalen Fähigkeitszeugnisses vor zürcherischen Gerichten den Rechtsanwaltsberuf ausübt, ohne zuvor die Bewilligung des Obergerichtes eingeholt zu haben.

§ 37. Wer im Besitz eines außerkantonalen Fähigkeitszeugnisses vor zürcherischen Gerichten den Rechtsanwaltsberuf ausübt, obwohl das Obergericht des Kantons Zürich die Bewilligung dazu verweigert hat, wird durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von Fr. 50.— bis Fr. 1000.— bestraft.

Mit der Bußenverfügung wird für den Fall der Wiederholung die Androhung gemäß § 24 verbunden.

§ 38. Wer, ohne im Besitze eines zürcherischen oder außerkantonalen Fähigkeitszeugnisses zu sein,

- a) den Rechtsanwaltsberuf ausübt;
- b) sich in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise den Titel eines Rechtsanwaltes, Advokaten oder Fürsprechers beilegt;
- c) berufsmäßig Rechtsschriften für Prozesse verfaßt, in welchen die berufsmäßige Vertretung und Verbeiständung nur Rechtsanwälten gestattet ist;
- d) oder sonst den Anschein erweckt, als ob er zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs befugt sei,

wird durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von Fr. 100.— bis Fr. 2000.— bestraft.

Mit der Bußenverfügung wird für den Fall der Wiederholung die Androhung gemäß § 24 verbunden.

§ 39. Wer in Verletzung der guten Sitten, im besondern unter irreführenden Angaben gewerbsmäßig Rechtshilfe verspricht, oder unter den gleichen Voraussetzungen das Versprechen einer solchen Leistung gewerbsmäßig vermittelt, wird durch das Statthalteramt mit Polizeibuße bis zu Fr. 1000.— bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer die Gewährung von Rechtshilfe gegen die Einräumung eines Anteiles am Erfolge in irgendeiner Form übernimmt oder vermittelt.

Mit der Bußenverfügung wird für den Fall der Wiederholung die Androhung gemäß § 24 verbunden.

### IX. Anzeigepflicht.

§ 40. Behörden und Beamte haben der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte unverzüglich mitzuteilen:

- a) Zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangende Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen;
- b) die Eröffnung einer Strafuntersuchung in einer wichtigen Angelegenheit gegen einen Rechtsanwalt, sowie

die in einem solchen Strafverfahren ergehenden Entschiede, ausgenommen Ehrverletzungsprozesse und Entschiede über solche.

### X. Mitteilung der Entschiede.

§ 41. Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entschiede werden den am Verfahren Beteiligten schriftlich begründet mitgeteilt.

Die Einstellung im Berufe nach § 22, lit. c, und § 23 wird den zürcherischen Gerichten mitgeteilt.

Erteilung und Verlust des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich sind im Amtsblatte des Kantons Zürich bekannt zu machen.

### XI. Kosten. Entschädigung für Umtriebe.

§ 42. Zur Deckung der Kosten der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Verfahren machen die Beteiligten die in § 222, Absatz 1, des Gerichtsverfassungsgesetzes festgesetzten Leistungen. Unter die Kosten der Aufsichtskommission fallen die an Mitglieder zu bezahlenden Entschädigungen.

§ 43. Die Staatsgebühr beträgt:

- a) Für die Erteilung des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes Fr. 30.— bis Fr. 100.—;
- b) für Disziplinentschiede und Beschlüsse über das Dahinfallen des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes Fr. 20.— bis Fr. 200.—;
- c) für Moderationsentschiede Fr. 10.— bis Fr. 100.—.

Erledigt sich ein Geschäft infolge Rückzugserklärung, so kann die Gebühr bis auf einen Viertel ermäßigt werden.

§ 44. In Moderationsentscheiden sind die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzulegen. Hat kein Teil ganz obgesiegt, so sind die Kosten in dem Verhältnis zu verteilen, in welchem die Parteien unterlegen sind.

Für erhebliche Umtriebe im Moderationsverfahren ist der obsiegenden Partei eine billige Entschädigung zuzusprechen.

§ 45. Im Disziplinarverfahren, sowie im Verfahren auf Entzug des Rechtes zur Ausübung des Anwaltsberufes finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Kostenaufnahme Anwendung (StrPO §§ 42, 188, 189).

Entschädigungen werden nur zugesprochen, wenn sie bei Anwendung der Strafprozeßordnung dem Beschuldigten oder dem Verzeiger oder Geschädigten auferlegt werden können. Sie werden nicht aus der Staatskasse bezahlt, sondern sind vom Pflichtigen direkt dem Berechtigten zu entrichten.

Der Entscheid über die Kosten und die Entschädigung kann für sich allein nicht angefochten werden.

## XII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 46. Die Verordnungen über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf, über die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission und über die Rechtsanwaltsgebühren unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 47. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Fähigkeitszeugnisse und Rechte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich sind den auf Grund dieses Gesetzes erlangten gleichgestellt.

§ 48. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Es hebt auf diesen Zeitpunkt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Gesetz über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898.

### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	198,179
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	121,320
Annehmende sind . . . . .	78,527
Verwerfende sind . . . . .	24,547
Ungültige Stimmen . . . . .	92
Leere Stimmen . . . . .	18,154

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1938.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
Dr. Eugster. Dr. P. Marx.

## Verordnung

über die

### Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf.

(Vom 8. Juli 1938.)

§ 1. Zur Abnahme der im Gesetze über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 vorgesehenen Rechtsanwaltsprüfung wählt das Obergericht eine Prüfungskommission.

Wahl der  
Prüfungs-  
kommission.

In ihr sollen vertreten sein das Obergericht, die juristische Fakultät der Universität und die Rechtsanwaltschaft.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Vorsitz,  
Ersatzmänner  
und  
Amts dauer.

Das Obergericht bestellt eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden und ernennt die erforderliche Zahl von Ersatzmännern.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmänner der Prüfungskommission beträgt sechs Jahre.

Die Prüfungskommission ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig.

§ 3. Die Zuteilung der Prüfungsfächer an die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Kommission. Sie setzt die Prüfungstermine nach Bedürfnis fest.

Zuteilung der  
Prüfungsfächer.

§ 4. Bewerber um die Zulassung zur Prüfung haben sich beim Obergericht anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen: Eine Lebensbeschreibung, eine Erklärung im Sinne

Bedingungen  
der Zulassung  
zur Prüfung.